



HESSISCHER LANDTAG

16.07.2025

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 02.06.2025**

**Anzahl vorzeitiger Zuweisungen von Asylbewerbern aus der EAEH an die Kommunen
und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung orientiert sich nach eigener Aussage (Drucksache 21/1483) bei der Zuweisungspraxis an die Kommunen am Begriff der „sicheren Herkunftsstaaten“ und der entsprechenden Rechtspraxis nach dem Bundesrecht. Die Landesregierung führt in ihrer Antwort aus: „Entsprechend werden seit Ende Februar 2024 Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nicht in die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen zugewiesen, mit Ausnahme von Familien mit minderjährigen Kindern, deren Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) zwingend nach sechs Monaten endet sowie gesetzlich vorgesehene Zuweisungen aus humanitären oder medizinischen Gründen.“

Asylbewerber aus nicht sicheren Herkunftsländern sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. (§ 47 Abs.1 AsylG)

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Asylbewerber hielten sich in den Jahren 2023 und 2024 bis zur gesetzlich zulässigen Höchstdauer von 18 Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) auf?
Bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Personen, die in den Jahren 2023 und 2024 zugewiesen wurden und zuvor anhand des Aufnahmedatums bzw. Folgeaufnahmedatums über 18 Monate (540 Tage) in der EAEH untergebracht waren, aufgeführt.

Nation	Jahr 2023	Jahr 2024
Afghanistan	2	36
Algerien	1	2
Aserbajdschan	0	1
Äthiopien	1	1
Gambia	2	0
Guinea	1	2
Irak	0	3
Iran, Islamische Republik	2	1
Marokko	0	1
Nigeria	2	0
Russische Föderation	0	3
Senegal	1	1
Somalia	0	2
Syrien, Arabische Republik	3	3
Türkei	2	9
Ukraine	0	1
Gesamt:	17	66

- Frage 2 Wie viele Asylbewerber aus nicht sicheren Herkunftsländern, auf die die gesetzlich zulässige maximale Wohnsitzpflicht-Dauer von 18 Monaten anwendbar gewesen wäre, wurden in 2023 und 2024 vor Ablauf der 18 Monate aus der EAEH an Kommunen zugewiesen?
Bitte nach Monaten und Herkunftsländern aufschlüsseln.
- Frage 3 Welchem Anteil entsprachen die in Frage 2 Erfragten an der Gesamtzahl der Zuweisungen aus der EAEH an die Kommunen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils?
- Frage 4 Wie viele Asylbewerber wurden in 2023 und 2024 aus der EAEH an Kommunen zugewiesen, bevor eine Entscheidung des BAMF über ihren Asylantrag vorlag?
Bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln.

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die erforderlichen Daten zur Beantwortung der Fragestellung liegen zur statistischen Erfassung nicht vor.

Die Fragen beziehen sich auf Kombinationen einzelner Aspekte, die in unterschiedlichen Datenquellen bzw. Fachanwendungen dokumentiert werden und daher nicht aufeinander bezogen und gefiltert werden können.

Entscheidungen des BAMF werden in der Regel als Dokumente in der Datenbank der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen hochgeladen und können daher nicht zur statistischen Auswertung herangezogen werden.

Die Quelle der Zuweisungsstelle am Regierungspräsidium Darmstadt zur Auswertung zu Zuweisungsgründen von Asylsuchenden aus der EAEH in die Gebietskörperschaft enthält keine Auskunft zu Nationalitäten der Asylsuchenden und stellt darüber hinaus kein statistisches Instrument dar.

Im Gesamtzusammenhang wird auf die Daten der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verwiesen. Diese enthält umfassende Informationen zu den gestellten Asylanträgen, den getroffenen Entscheidungen sowie zu den anhängigen Verfahren. Die Daten sind nach Staatsangehörigkeiten aufgeschlüsselt und werden sowohl als Monatswert, als aber auch für den kumulierten Zeitraum eines Jahres bereitgestellt.

- Frage 5 Wird die Gesamtanerkennungsquote von Asylbewerbern aus nicht sicheren Herkunftsländern bei der Bestimmung der Bleiberechtperspektive mit einbezogen?
Bitte erläutern.
- Frage 6 Wird die Gesamtanerkennungsquote von Asylbewerbern aus nicht sicheren Herkunftsländern für die Entscheidung über die Dauer der Wohnsitzpflicht in der EAEH mit einbezogen?
Bitte erläutern.
- Frage 7 Falls in Hessen weitere Kriterien für die Bestimmung der Bleiberechtperspektive einfließen, wie werden diese gewichtet?
- Frage 8 Wie viele Asylbewerber aus nicht sicheren Herkunftsländern, deren Gesamtanerkennungsquote unter 50 Prozent liegt, wurden den Kommunen in 2023 und 2024 vor Ablauf der 18 Monate aus der EAEH zugewiesen, obwohl die maximal zulässige Wohnsitzpflicht-Dauer von 18 Monaten auf sie anwendbar gewesen wäre?
- Frage 9 Sieht die Landesregierung Anlass, die Anzahl der im Sinne von Frage 2 und 4 vorzeitig an die Kommunen zugewiesenen Asylbewerber in naher Zukunft zu verringern?
Bitte erläutern.

Die Fragen 5 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die gesetzlichen Vorgaben, die die Aufenthaltsdauer in einer Erstaufnahmeeinrichtungen regeln, bieten einen rechtlichen Rahmen, der sowohl effektives Verwaltungshandeln sicherstellt als auch den Schutz von Asylsuchenden berücksichtigt.

Die Wohnverpflichtung wird in der EAEH entsprechend den gültigen gesetzlichen Regelungen umgesetzt.

Seit Ende Februar 2024 werden Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nicht in die Landkreise und kreisfreien Städte zugewiesen, mit Ausnahme von Familien mit minderjährigen Kindern, deren Wohnverpflichtung in der EAEH zwingend nach sechs Monaten endet, sowie gesetzlich vorgesehene Zuweisungen aus humanitären oder medizinischen Gründen.

Entsprechend wurden seit Beginn des Jahres wöchentlich durchschnittlich 117 reguläre Asylsuchende aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Gebietskörperschaften zugewiesen.

Wiesbaden, 2. Juli 2025

Heike Hofmann